

lieferung, die besonders in Pisa etwas reichlicher fließt, erkennen läßt, hat Heinrich IV. offenbar gezielt über die Besitzungen der ihres Amtes enthobenen Markgräfin verfügt, um damit seine Anhänger in den Städten auszustatten. In Vollstreckung der Reichsacht über Mathilde gab er Teile des Reichsforstes in der Macchia di Migliarino sowie Güter in Pappiana und im Gebiet zwischen Mincio und Oglio westlich Mantua aus, – ohne freilich im Einzelfalle sicher zu sein, ob diese Maßnahmen von Mathilde auch respektiert würden. Angesichts der Tatsache, daß die Stellung der in ihrer Mehrheit königstreuen lombardischen Bischöfe durch die vom Reformpapsttum unterstützte Volksbewegung der Partaria vielfach geschwächt war, kam den sich entwickelnden städtischen Kommunen eine um so größere und im Hinblick auf die ihnen zufallende Aufgabe durchaus neuartige Bedeutung als Rückhalt des salischen Königtums zu. Im Unterschied zu den hier betrachteten Städteprivilegien gibt es nur wenige Zeugnisse dafür, daß Heinrich IV. italienische Bischöfe in so umfassender Weise bedacht hat. Herausragendes Beispiel ist das Privileg für Bischof Milo von Padua vom 26. Juni 1090, einen der treuesten Anhänger des Kaisers, in welchem demselben die Stadt Padua nebst allen zugehörigen Rechten einschließlich der Grafengewalt verliehen wurde¹⁶². Diese Verfügung besitzt lediglich in dem wohl zu 1093 gehörenden Diplom Heinrichs IV. für die bischöfliche Kirche zu Modena eine Parallele, durch welches Bischof Heribert die stadtherrlichen Rechte bestätigt wurden¹⁶³, – und zwar unter Verweis auf ähnliche Rechte der Bischöfe von Parma und Reggio. Diesbezügliche Urkunden sind jedoch nicht überliefert. Das Privileg für den Bischof von Modena ist dadurch bemerkenswert, daß hier die *cives* mit in die kaiserliche Verfügung einbezogen wurden, insbesondere bei der Nutzung der Gewässer für Landwirtschaft und Schifffahrt sowie bei der Garantie ungehinderten Handelsverkehrs bis nach Ravenna und Venedig¹⁶⁴. Der Bischof erscheint hier noch ganz

162) DH. IV. 414 (wie Anm. 7) S. 551 ff. Zur Bedeutung vgl. STRUVE, Milo von Padua (wie Anm. 7) S. 299 f.

163) DH. IV. 438 (wie Anm. 7) S. 585 ff. – D. 231 für die bischöfliche Kirche zu Treviso von 1070, mit welchem derselben neben anderen Rechten der Besitz der *civitas* nebst ihren Kaufleuten bestätigt wird, ist in diesem über die Vorurkunde, DH. IV. 174 von 1065, hinausgehenden Rechtstitel vermutlich verunechtet; vgl. die Vorbemerkung zu diesem D., ebda. S. 291.

164) DH. IV. 438 (wie Anm. 7) S. 587 Z. 23-31: *Confirmamus etiam tam Mutinensi ecclesie quam eius c i v i b u s universos bonos usus, quos antiquitus habuerunt. Addimus ... episcopo ... nec nunquam civibus ... attrahere derivare tam*